

Richtlinie für die Vergabe und Verwendung von Logo und Christbaumherkunftsschleife der ARGE NÖ Christbaum- und Schmuckreisigproduzenten (Stand 28.2.2015)

- 1.) Das **Logo** und die **Christbaumherkunftsschleife** – siehe Seite 2 – (im Folgenden kurz Schleife genannt) der ARGE NÖ Christbaum- und Schmuckreisigproduzenten (im Folgenden kurz ARGE genannt) dürfen **nur** von ordentlichen **Mitgliedern** der ARGE verwendet werden.
- 2.) Logo und Schleife dürfen **weder** an Mitglieder **noch** an Nichtmitglieder der ARGE **weitergegeben** (verkauft, verschenkt, etc) werden. Die Schleife darf nur einmal verwendet werden; Abnehmen vor oder nach Verkauf des Baumes und nochmaliges Verwenden ist nicht gestattet.
- 3.) Die **eigenmächtige Herstellung** (ohne Zustimmung der Geschäftsleitung der ARGE) von Logo und Schleife ist **untersagt**.
- 4.) Die mit dem Logo gekennzeichneten Verkaufsstellen sind der Geschäftsführung der ARGE **zu melden**. An solchen Verkaufsstellen ist **weder** der Verkauf **noch** die Lagerung von **nicht österreichischen** Christbäumen erlaubt. Werden andere heimische Bäume zugekauft und dort verkauft, so ist ein lückenloser Nachweis dieser Ware notwendig oder diese Bäume sind mit der Herkunftsschleife des eigenen oder eines anderen Bundeslandes zu kennzeichnen. Die Haftung für den Nachweis der Ware liegt beim Mitglied. Wird das Logo an einer Verkaufsstelle nicht mehr verwendet, ist diese bei der Geschäftsstelle der ARGE unverzüglich **abzumelden**.
- 5.) Es müssen grundsätzlich alle Stände an die ARGE gemeldet werden, auch jene Stände, die nicht mit dem Logo gekennzeichnet werden.
- 6.) Die Meldung aller Stände hat bis Ende November des laufenden Jahres zu erfolgen.
- 7.) Beziehen Nichtmitglieder Christbäume ausschließlich von Mitgliedern, so kann der Mitgliedsbetrieb die Verkaufsstelle des Nichtmitgliedes mit dem Logo kennzeichnen. Das Mitglied hat jedoch die Verkaufsstelle an die Geschäftsleitung der ARGE zu melden und haftet für eine missbräuchliche Verwendung des Logos. An solchen Verkaufsstellen dürfen ebenfalls **nur heimische Christbäume** verkauft und gelagert werden.
- 8.) Alle mit dem Logo gekennzeichneten Verkaufsstellen sind verpflichtet, **Gutscheine** der ARGE von Konsumenten zum angegebenen Wert zu übernehmen. Die ARGE refundiert in diesem Fall den halben Gutscheinwert, bei den Österreich weit gültigen Gutscheinen 96% vom Wert.
- 9.) An den mit dem Logo gekennzeichneten Verkaufsstellen muss **überwiegend** die Schleife verwendet werden (mindestens zu 80%), und zwar auf (**geschnittenen**) Bäumen mit einem Wert von mehr als € 10,-. **Dies gilt auch bei aufgestellten Bäumen bei Ab-Kultur-Verkauf. Bei Ab-Hof-Verkaufsstellen müssen bis 21.12. mindestens 10 Bäume aufgestellt sein und von 9 bis 17 Uhr muss Verkaufspersonal anwesend sein, andernfalls sind Öffnungszeiten anzugeben.**
- 10.) Mitgliedsbetriebe, die die Schleife benützen, müssen überwiegend Christbäume aus **niederösterreichischer** Produktion anbieten.
- 11.) Ein ordentliches Mitglied der ARGE darf **keine andere Herkunftsschleife** als die von der ARGE ausgegebene, mit dem Logo versehene Schleife verwenden.
- 12.) Die Schleife darf nur an Christbäumen **niederösterreichischer Produktion** befestigt werden. **Ausnahmen:** Kauft ein Mitglied Bäume von einem anderen niederösterreichischen Produzenten zu, so darf die Schleife zwar verwendet werden, der Käufer haftet aber für die ordnungsgemäße Verwendung der Schleife. **Ist ein Zukauf von Bäumen aus anderen Bundesländern notwendig, so darf die notwendige Grenze von 80% Schleifen auf den Bäumen ausnahmsweise unterschritten werden. Es ist aber eine Meldung des Zukaufs unter Angabe des Verkäufers und des Bundeslandes vorher an die Geschäftsführung notwendig.** Eine lose Mitgabe der Schleife ist nicht erlaubt.“

- 13.) Die Ernte der mit der Schleife gekennzeichneten Bäume hat **nach dem 15. November** und/oder nach Mondkriterien zu erfolgen.
- 14.) Die Mindestabgabemenge und die Stückelung der Schleife beträgt **100**.
- 15.) Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinie ist den Organen der ARGE freier **Zutritt** zu den Produktions- und Verkaufsstellen zu gewähren und jede notwendige **Auskunft** zu erteilen.
- 16.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, ihm bekannt gewordene Verstöße gegen diese Richtlinie der ARGE unverzüglich **anzuzeigen**.
- 17.) Für **Verstöße** gegen diese Richtlinie werden folgende **Strafen** festgesetzt:
- Kennzeichnung ausländischer Bäume mit der Schleife: **Ausschluss** aus der ARGE und **Geldstrafe** bis **€10.000,-**;
 - Anbieten von nicht österreichischen Bäumen an mit dem Logo gekennzeichneten Verkaufsstellen Geldstrafe bis zu **€1.000,-**;
 - Verletzung der Pflicht zur An- oder Abmeldung von Verkaufsstellen **bzw. Anmeldung einer quasi „unechten“ Ab-Hof-Verkaufsstelle: €50,-**;
 - keine Logo-Kennzeichnung des Standes bzw. keine überwiegende Verwendung der Schleife (mindestens 80 %) an den mit dem Logo gekennzeichneten Verkaufsstellen: **€50,-**;
 - Verweigerung der Entgegennahme von Gutscheinen **€50,-**;
 - Verletzung der Meldepflicht bei Verstößen anderer gegen die Richtlinie: **€50,-**;
 - Unerlaubte Produktion von Werbematerialien **€50,-**;
 - Unterlassung der Meldung des Zukaufs von Bäumen aus anderen Bundesländern: **€50,-**.
- 18.) Im Falle eines Ausschlusses aus der ARGE dürfen Logo und Schleife nicht mehr verwendet werden, sie sind an die ARGE unentgeltlich zurückzustellen.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, alle Punkte dieser Richtlinie einzuhalten und nehme zur Kenntnis, dass im Fall eines Zuwiderhandelns die angeführten Strafen über mich verhängt werden können.

Eine Kopie dieser Richtlinie wurde übergeben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift



Direkt vom Bauern

Frische heimische
CHRISTBÄUME

bei Familie Christkindl

1234 Christkindl 5

Tel. 01234/5678



Direkt vom Bauern